

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte aufgrund von Machtmissbrauch im Jahr 2023

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5543** vom 11. Januar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. März 2024 beantwortet:

Vorbemerkungen:

Für die Behörden und Einrichtungen der Thüringer Polizei besteht eine Meldeverpflichtung an die Landespolizeidirektion, Sachbereich Interne Ermittlungen bezüglich aller Straftaten von Angehörigen der Thüringer Polizei, auch wenn diese nicht im Zusammenhang mit der Dienstdurchführung stehen. Die Meldungen werden statistisch in dem Jahr erfasst, in welchem sie erfolgen, auch wenn die Straftaten in weiter zurückliegenden Jahren begangen wurden. Für die weitere statistische Auswertung der Straftaten werden diese Verfahren jedoch in der Folge dem Jahr zugeordnet, in welchem die Straftaten begangen wurden. Im Rahmen der statistischen Erfassung erfolgt nur die Berücksichtigung des höherwertigsten Delikts. Aufgrund von Nachmeldungen von Ermittlungsverfahren beziehungsweise neuer Zuordnung besteht die Möglichkeit, dass bei einer späteren Auswertung veränderte Fallzahlen vorliegen. Ebenso kann es vorkommen, dass im Rahmen von Qualitätskontrollen Doppel- und Fehlerfassungen bereinigt werden, was ebenfalls zu veränderten Fallzahlen führen kann.

Von den Dienststellen der Thüringer Polizei geführte Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Thüringer Polizei werden ausschließlich vom Sachbereich Interne Ermittlungen statistisch erfasst. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung erfasst der Sachbereich Interne Ermittlungen allerdings nur Ermittlungsverfahren und nicht auch etwaige dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen. Demgegenüber werden dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen wegen etwaigen Pflichtverletzungen in der Thüringer Polizei grundsätzlich nicht statistisch erfasst. Eine Ausnahme bilden die Disziplinarverfahren gegen Beamte der Thüringer Polizei, die zentral durch das Ministerium für Inneres und Kommunales als oberste Dienstbehörde statistisch erfasst werden, nicht aber auch etwaige parallel geführte Ermittlungsverfahren. Es ist auch anzumerken, dass die Einleitung von disziplinarischen Vorermittlungen nicht automatisch mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens einhergeht. In einigen Fällen wird die Einleitung eines Disziplinarverfahrens erst nach der abschließenden Entscheidung der Staatsanwaltschaft beziehungsweise des Gerichts geprüft. Für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist es nicht zwingend erforderlich, dass ein strafrechtlicher Verstoß des Beamten vorliegt beziehungsweise er im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens dafür sanktioniert wurde. Verstöße gegen beamtenrechtliche Vorschriften sind hier ausreichend.

Wie viele Ermittlungsverfahren aufgrund von Machtmissbrauch (zum Beispiel Verstoß gegen die Beamtenpflicht zur uneigennützigem Aufgabenerfüllung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 Beamtenstatusgesetz) durch Polizeivollzugsbeamte hat der Bereich "Interne Ermittlungen" im Jahr 2023 bearbeitet?

- a) Aufgrund welcher Delikte wurden die Verfahren jeweils eingeleitet?
- b) Was ist wann vorgefallen (anonymisierte Einzelsachverhaltsbeschreibung)?
- c) Hat sich der jeweilige Sachverhalt innerhalb oder außerhalb der Dienstausbübung der Beschuldigten ereignet?
- d) Handelt es sich um Polizeivollzugsbeamte des Freistaats Thüringen oder eines anderen Dienstherrn?
- e) Hat sich der jeweilige Vorwurf bestätigt und worin bestand das vorgeworfene Verhalten?
- f) Welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden vorgenommen?
- g) Wurde das Verfahren zwischenzeitlich juristisch abschließend bearbeitet und falls ja, mit welchem Ergebnis?
- h) Welche disziplinarrechtlichen Verfahren wurden aufgrund des jeweiligen Sachverhalts eingeleitet?

Antwort:

Der Begriff "Machtmissbrauch durch Polizeivollzugsbeamte" ist kein definierter Begriff der Polizeilichen Kriminalstatistik und kann somit auch nicht recherchiert werden. Eine vollumfängliche Beantwortung der Frage des Abgeordneten ist somit nicht möglich.

Zur Beantwortung der Fragestellung in Buchstabe h wurde Machtmissbrauch als Verstoß gegen die Beamtenpflicht zur uneigennütigen Aufgabenerfüllung (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Beamtenstatusgesetz) verstanden. In diesem Zusammenhang wurden, unter Beachtung der Vorbemerkungen, wonach Disziplinarverfahren auch ohne Vorliegen eines Ermittlungsverfahrens eingeleitet werden können, 16 Disziplinarverfahren gegen Angehörige der Thüringer Polizei eingeleitet. Da diese Verfahren aktuell noch in Bearbeitung sind, können dazu keine weiteren Angaben getätigt werden.

Maier
Minister